



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Juni 2021  
(OR. en)

9635/21

FIN 441

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Juni 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 365 final
Betr.:	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Technische Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 365 final.

Anl.: COM(2021) 365 final



Brüssel, den 7.6.2021  
COM(2021) 365 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND  
DEN RAT**

**Technische Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2022  
gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des  
mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027**

# MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

## Technische Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

### 1. EINLEITUNG

Die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027<sup>1</sup> (im Folgenden „MFR-Verordnung“) enthält die Tabelle des Finanzrahmens der EU für den Zeitraum 2021–2027 zu Preisen von 2018 (Anhang I).

Mit dieser Mitteilung wird der Haushaltsbehörde das Ergebnis der technischen Anpassung im Vorfeld des Haushaltsverfahrens für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Artikel 4 der MFR-Verordnung vorgelegt. Mithilfe der technischen Anpassung werden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der MFR-Verordnung im Besonderen die Ausgabenobergrenzen zu jeweiligen Preisen auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % festgesetzt.

Basierend auf den jüngsten Wirtschaftsprognosen<sup>2</sup> umfasst die Mitteilung außerdem die Berechnung des Spielraums innerhalb der Eigenmittelobergrenze, die in Anwendung des zum Zeitpunkt der Annahme dieser Mitteilung geltenden Beschlusses des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union festgelegt wurde.

Darüber hinaus gibt die Mitteilung Aufschluss über die Beträge, die gemäß Artikel 11 der MFR-Verordnung im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum zur Verfügung stehen, sowie über die programmspezifischen Anpassungen nach Artikel 5 der MFR-Verordnung.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der MFR-Verordnung nimmt die Kommission die technische Anpassung des Finanzrahmens vor und teilt der Haushaltsbehörde jedes Jahr vor dem Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr n+1 die Ergebnisse mit.

Nach Artikel 4 Absatz 4 der MFR-Verordnung und unbeschadet der Artikel 6 und 7 dieser Verordnung werden keine weiteren technischen Anpassungen in Bezug auf das betreffende Haushaltsjahr vorgenommen, weder im Laufe des Haushaltsjahres noch als nachträgliche Berichtigung im Laufe der folgenden Haushaltsjahre.

### 2. BEDINGUNGEN DER ANPASSUNG DER TABELLE DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (ANHANG – TABELLEN 1 UND 2)

Tabelle 1 im Anhang zeigt den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU zu Preisen von 2018 nach der Anpassung gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 5 der MFR-Verordnung.

---

<sup>1</sup> ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 11.

<sup>2</sup> Europäische Kommission, European Economic Forecast, Frühjahr 2021: [https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-performance-and-forecasts/economic-forecasts/spring-2021-economic-forecast\\_de](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-performance-and-forecasts/economic-forecasts/spring-2021-economic-forecast_de).

Tabelle 2 im Anhang zeigt den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU nach Anpassung zu jeweiligen Preisen.

Der Finanzrahmen, ausgedrückt als Prozentsatz des Bruttonationaleinkommens (BNE) der Union, wird anhand der jüngsten Wirtschaftsprognosen aktualisiert. Auf dieser Grundlage wird das BNE der Union für 2022 auf 14 922 172 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.

## **2.1. Wichtigste Auswirkungen der technischen Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2022**

Die Gesamtobergrenze des MFR in Bezug auf die Mittel für Verpflichtungen für das Haushaltsjahr 2022 liegt bei 167 516 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen, was 1,12 % des BNE entspricht. Die Gesamtobergrenze des MFR in Bezug auf die Mittel für Zahlungen liegt bei 169 209 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen, was 1,13 % des BNE entspricht.

Am 1. Juni 2021 trat der Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem (Eigenmittelbeschluss 2020)<sup>3</sup> in Kraft. Dieser gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021. Die Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen wird auf 2,00 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten festgesetzt. Dieser Wert beinhaltet eine vorübergehende Anhebung um 0,60 Prozentpunkte, die ausschließlich zur Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union<sup>4</sup> dient.

Der daraus resultierende Spielraum zwischen der im MFR festgelegten Obergrenze für Mittel für Zahlungen und der Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen beläuft sich für das Haushaltsjahr 2022 auf 129 234 Mio. EUR bzw. 0,87 % des BNE.<sup>5</sup>

Die nachstehende Tabelle enthält Informationen über den Spielraum (in Prozent des BNE) zwischen der MFR-Obergrenze für Mittel für Zahlungen und der Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen für den Zeitraum 2021–2027.

---

<sup>3</sup> ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise, ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 23.

<sup>5</sup> Der genaue Spielraum aufgrund der vorübergehenden Anhebung der Eigenmittelobergrenze um 0,60 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten wird von den für 2022 bewilligten Ausgaben im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union und den entsprechenden Eigenmitteln zu deren Finanzierung abhängen.

In % des BNE der EU	2021 <sup>6</sup>	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021–2027
MFR-Obergrenze für Mittel für Zahlungen	1,20 %	1,13 %	1,07 %	1,06 %	1,05 %	1,04 %	1,03 %	1,08 %
Spielraum bis zur Eigenmittelobergrenze von 2,00 % des BNE in Anwendung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates	0,00 %	0,87 %	0,93 %	0,94 %	0,95 %	0,96 %	0,97 %	0,92 % <sup>7</sup>

## 2.2. Anpassung der Teilobergrenze für Rubrik 3

Nach Artikel 2 Absatz 1 der MFR-Verordnung wird die Teilobergrenze für Rubrik 3 für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen (erste Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik, GAP) für den Zeitraum 2021–2027 nach den gemäß dem einschlägigen Rechtsakt durchgeführten Übertragungen zwischen der ersten und zweiten Säule der GAP angepasst. Der Gesamtbetrag der Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen für Rubrik 3 ändert sich nicht.

Die Teilobergrenze für Rubrik 3 wird im Zuge der technischen Anpassung des MFR für das Haushaltsjahr 2022 zum zweiten Mal<sup>8</sup> angepasst.

Die Frist für die Übermittlung der Übertragungsmittelungen der Mitgliedstaaten an die Kommission endete am 19. Februar 2021. Das Ergebnis wurde in der Delegierten Verordnung C(2021) 2486 der Kommission<sup>9</sup> dargelegt.

Die Änderungen der Teilobergrenze für Rubrik 3 in jeweiligen Preisen werden in Preise von 2018 umgerechnet, um die Tabelle des Mehrjährigen Finanzrahmens anzupassen, die auf Preisen von 2018 beruht. Hierzu werden die Nettobeträge der Übertragungen zuerst unter Verwendung des festen jährlichen Deflators von 2 % in Preise von 2018 umgerechnet. Das Ergebnis wird anschließend aufgerundet, um die angepasste Teilobergrenze in Millionen Euro anzugeben. Diese Aufrundung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die MFR-Teilobergrenze stets höher ist als die für Ausgaben im Rahmen des Jahreshaushalts des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) verfügbaren Nettobeträge.<sup>10</sup>

<sup>6</sup> Nach Artikel 4 Absatz 4 der MFR-Verordnung werden die MFR-Obergrenze für Mittel für Zahlungen und der Spielraum für das Jahr 2021 nach der technischen Anpassung für 2021, die dem Europäischen Parlament und dem Rat am 18.12.2020 mitgeteilt wurde (COM(2020) 848 final), nicht weiter angepasst.

<sup>7</sup> Dieser Prozentsatz wird berechnet, indem der Durchschnitt der jährlichen MFR-Obergrenzen für Mittel für Zahlungen für jedes Jahr des Zeitraums 2021–2027 (d. h. 1,08 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten) von der Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen in Höhe von 2,00 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten, die für den gesamten Zeitraum 2021–2027 gilt, abgezogen wird.

<sup>8</sup> Die erste Anpassung wurde im Rahmen der technischen Anpassung des Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2020) 848 final) beschrieben.

<sup>9</sup> Die Delegierte Verordnung [C(2021) 2486] der Kommission vom 15. April 2021 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates wird derzeit vom Parlament und vom Rat geprüft und soll bis Mitte Juni 2021 veröffentlicht werden.

<sup>10</sup> Die daraus resultierende geringfügige Differenz stellt keinen verfügbaren Spielraum dar, sondern ergibt sich ausschließlich aus dem Rundungsvorgang.

Die nachstehende Tabelle (in Mio. EUR) gibt Aufschluss über das Nettoergebnis der Übertragungen zwischen den beiden Säulen der GAP und über ihre Bedeutung für die Teilobergrenze für Rubrik 3.

**Teilobergrenze für den EGFL (marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen) nach Übertragungen zu jeweiligen Preisen und zu Preisen von 2018**

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021–2027
	– zu jeweiligen Preisen –							
Ursprüngliche Teilobergrenze für Rubrik 3	40 925,000	41 257,000	41 518,000	41 649,000	41 782,000	41 913,000	42 047,000	291 091,000
Teilobergrenze für Rubrik 3 in der letzten technischen Anpassung (2021)	40 368,000	41 257,000	41 518,000	41 649,000	41 782,000	41 913,000	42 047,000	290 534,000
Nettoübertragung in der technischen Anpassung für 2021	-557,046							-557,046
Nettoübertragung in der aktuellen technischen Anpassung		-618,811						-618,811
Nettoübertragungen (von S1 zu S2) insgesamt im Vergleich zur ursprünglichen Teilobergrenze	-557,046	-618,811	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	-1 175,857
EGFL-Nettobeträge nach allen Übertragungen	40 367,954	40 638,189	41 518,000	41 649,000	41 782,000	41 913,000	42 047,000	289 915,143
<b>Teilobergrenze für Rubrik 3 nach Übertragungen</b>	<b>40 368,000</b>	<b>40 639,000</b>	<b>41 518,000</b>	<b>41 649,000</b>	<b>41 782,000</b>	<b>41 913,000</b>	<b>42 047,000</b>	<b>289 916,000</b>
<i>Rundungsdifferenz</i>	<i>0,046</i>	<i>0,811</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,857</i>
<b>Differenz zur ursprünglichen Teilobergrenze nach allen Übertragungen</b>	<b>-557,000</b>	<b>-618,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>-1 175,000</b>
	– zu Preisen von 2018 –							
Ursprüngliche Teilobergrenze für Rubrik 3	38 564,000	38 115,000	37 604,000	36 983,000	36 373,000	35 772,000	35 183,000	258 594,000
Teilobergrenze für Rubrik 3 in der letzten technischen Anpassung (2021)	38 040,000	38 115,000	37 604,000	36 983,000	36 373,000	35 772,000	35 183,000	258 070,000
Nettoübertragung in der technischen Anpassung für 2021	-524,375							-524,375
Nettoübertragung in der aktuellen technischen Anpassung		-571,595						-571,595
Nettoübertragungen (von S1 zu S2) insgesamt im Vergleich zur ursprünglichen Teilobergrenze	-524,375	-571,595	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	-1 095,970
EGFL-Nettobeträge nach allen Übertragungen	38 039,625	37 543,405	37 604,000	36 983,000	36 373,000	35 772,000	35 183,000	257 498,030
<b>Teilobergrenze für Rubrik 3 nach Übertragungen</b>	<b>38 040,000</b>	<b>37 544,000</b>	<b>37 604,000</b>	<b>36 983,000</b>	<b>36 373,000</b>	<b>35 772,000</b>	<b>35 183,000</b>	<b>257 499,000</b>
<i>Rundungsdifferenz</i>	<i>0,375</i>	<i>0,595</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,970</i>
<b>Differenz zur ursprünglichen Teilobergrenze nach allen Übertragungen</b>	<b>-524,000</b>	<b>-571,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>-1 095,000</b>

### 2.3. Programmspezifische Anpassungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der MFR-Verordnung

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der MFR-Verordnung enthält diese Mitteilung für das Jahr 2022 die Berechnung der zusätzlichen Mittelzuweisungen für die in Anhang II der MFR-Verordnung genannten spezifischen Programme und die sich daraus ergebenden Anpassungen der Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen nach oben.

Die Einnahmen aus Geldbußen, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1/2003<sup>11</sup> und (EG) Nr. 139/2004<sup>12</sup> des Rates verhängt wurden, schlugen sich im Haushaltsplan 2020 mit einem Betrag von 260 Mio. EUR (240 Mio. EUR zu Preisen von 2018) nieder und liegen damit unter der Mindestschwelle in Höhe von 1500 Mio. EUR zu Preisen von 2018. Daher entspricht die Mindestschwelle dem Gesamtvolumen der Anpassung für 2022 zu Preisen von 2018.

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, [ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.](#)

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“), [ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.](#)

Die Anpassung zu jeweiligen Preisen beläuft sich nach Anwendung des jährlichen Deflators von 2 % und Aufrundung auf Millionen Euro entsprechend der Darstellungsweise der MFR-Obergrenzen auf 1624 Mio. EUR. Dieser Betrag entspricht der Anpassung der Gesamtobergrenze der Mittel für Verpflichtungen und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr 2022 nach oben.

Die Aufschlüsselung der Anpassung nach MFR-Rubrik und Programm beruht auf der Spalte „Verteilungsschlüssel“ in Anhang II der MFR-Verordnung. Die Anpassungen der einzelnen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen werden auf die nächste Million Euro gerundet.<sup>13</sup>

<b><u>OBERGRENZEN DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN:</u></b>	Jeweilige Preise	Preise von 2018
<b>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>	<b>590 000 000</b>	<b>545 000 000</b>
Horizont Europa	442 500 000	408 750 000
Fonds „InvestEU“	147 500 000	136 250 000
<b>2b. Resilienz und Werte</b>	<b>886 000 000</b>	<b>819 000 000</b>
EU4Health	428 301 009	395 912 558
Erasmus+	251 101 008	232 112 557
Kreatives Europa	88 518 790	81 824 931
Rechte und Werte	118 079 193	109 149 954
<b>4. Migration und Grenzmanagement</b>	<b>148 000 000</b>	<b>136 000 000</b>
Fonds für integriertes Grenzmanagement	148 000 000	136 000 000
<b>Gesamtobergrenze der Mittel für Verpflichtungen:</b>	<b>1 624 000 000</b>	<b>1 500 000 000</b>
<b><u>OBERGRENZE DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN:</u></b>	<b>1 624 000 000</b>	<b>1 500 000 000</b>

#### **2.4. Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b – Instrument für einen einzigen Spielraum.**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der MFR-Verordnung umfasst die technische Anpassung den in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Betrag der Anpassung der Obergrenze für Mittel für Zahlungen im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b wird diese Anpassung erstmals im Jahr 2022 (im Zuge der technischen Anpassung für 2023) vorgenommen.

### **3. BESONDERE INSTRUMENTE**

Für besondere Instrumente gelten die mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 vereinbarten Ausgabenobergrenzen nicht. Diese Instrumente sollen eine rasche Reaktion auf außergewöhnliche oder unvorhersehbare Ereignisse sicherstellen und

<sup>13</sup> Um Rundungsdiskrepanzen zu vermeiden, wird der Betrag für die Rubrik mit dem höchsten Anteil anhand der Differenz zwischen der Anpassung insgesamt und der Summe der Beträge für alle anderen Rubriken ermittelt.

innerhalb eines in der MFR-Verordnung vorgegebenen Rahmens eine gewisse Flexibilität über die vereinbarten Ausgabenobergrenzen hinaus ermöglichen.

### 3.1. Thematische besondere Instrumente

#### 3.1.1. Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Nach Artikel 8 der MFR-Verordnung können aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung jährlich bis zu 186 Mio. EUR zu Preisen von 2018 mobilisiert werden, d. h., im Haushaltsjahr 2022 können 201,3 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden.<sup>14</sup> Der nicht in Anspruch genommene Teil der Beträge aus dem Vorjahr kann nicht übertragen werden.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung. Die in Anspruch genommenen Mittel werden ab 2022 für das gesamte vorangegangene Jahr gemeldet.

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)								
								<i>in Mio. EUR</i>
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	<b>Insgesamt</b>
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018	186	186	186	186	186	186	186	<b>1 302,0</b>
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	197,4	201,3	205,4	209,5	213,7	217,9	222,3	<b>1 467,4</b>

#### 3.1.2. Solidaritäts- und Soforthilfereserve

Nach Artikel 9 der MFR-Verordnung können aus der Solidaritäts- und Soforthilfereserve jährlich bis zu 1200 Mio. EUR zu Preisen von 2018 mobilisiert werden, d. h., im Haushaltsjahr 2022 können 1298,9 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden. Der nicht in Anspruch genommene Teil eines Betrags aus dem Vorjahr kann auf das folgende Jahr übertragen werden.

Ein zum Ende des Jahres 2020 noch nicht in Anspruch genommener Betrag von 47 981 598 EUR aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union wird von 2020 auf 2021 übertragen.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel der Solidaritäts- und Soforthilfereserve. Die in Anspruch genommenen Mittel werden ab 2022 für das gesamte vorangegangene Jahr gemeldet.

Solidaritäts- und Soforthilfereserve								
								<i>in Mio. EUR</i>
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	<b>Insgesamt</b>
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	<b>8 400,0</b>
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	1 273,4	1 298,9	1 324,9	1 351,4	1 378,4	1 406,0	1 434,1	<b>9 467,2</b>
Aus dem Vorjahr übertragen	48,0							

<sup>14</sup> Gemäß der MFR-Verordnung basiert die Umrechnung auf dem festen jährlichen Deflator von 2 %. Das Ergebnis zu jeweiligen Preisen wird in Millionen Euro angegeben und auf drei Dezimalstellen gerundet. Hierbei handelt es sich um einen horizontalen Ansatz, der für alle besonderen Instrumente gilt.



### 3.1.3. Reserve für die Anpassung an den Brexit

Nach Artikel 10 der MFR-Verordnung können aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit im Zeitraum 2021–2027 insgesamt 5000 Mio. EUR zu Preisen von 2018 mobilisiert werden, vorbehaltlich der in dem entsprechenden Instrument festgelegten Bedingungen und im Einklang mit diesen. Der Betrag wird im Haushaltsplan als Rückstellung verbucht.

Das Profil im Hinblick auf die jährlichen Beträge für die Reserve für die Anpassung an den Brexit ist in dem entsprechenden Basisrechtsakt festzulegen. Die Kommission unterbreitete am 25. Dezember 2020 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit<sup>15</sup>, im dem das folgende jährliche Zuweisungsprofil für den Gesamtbetrag der Mittel für Verpflichtungen vorgesehen ist:

Reserve für die Anpassung an den Brexit						
						<i>in Mio. EUR</i>
	2021	2022	2023	2024	2025	<b>Insgesamt</b>
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018	4 000,0	0,0	0,0	1 000,0	0,0	<b>5 000,0</b>
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	4 244,8	0,0	0,0	1 126,2	0,0	<b>5 371,0</b>

Sollte im Rahmen der endgültigen Einigung über die Verordnung über die Reserve für die Anpassung an den Brexit ein anderes jährliches Profil festgelegt werden, werden diese Informationen im Zuge der technischen Anpassung für 2023 aktualisiert.

## 3.2. Nicht-thematische besondere Instrumente

### 3.2.1. Instrument für einen einzigen Spielraum

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der MFR-Verordnung wird im Rahmen der technischen Anpassung der in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte, über das Instrument für einen einzigen Spielraum verfügbare Betrag an Mitteln für Verpflichtungen mitgeteilt. Im Jahr 2021 ist noch kein Betrag verfügbar; die Berechnung wird erstmals im Jahr 2022 (im Zuge der technischen Anpassung für 2023) durchgeführt.

Der in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Gesamthöchstbetrag beläuft sich auf 0,04 % des BNE der EU, was im Haushaltsjahr 2022 einem Betrag von 5968,9 Mio. EUR entspricht.

Der in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannte Gesamthöchstbetrag beläuft sich auf 0,03 % des BNE der EU, was im Haushaltsjahr 2022 einem Betrag von 4476,7 Mio. EUR entspricht.

### 3.2.2. Flexibilitätsinstrument

Nach Artikel 12 der MFR-Verordnung können aus dem Flexibilitätsinstrument jährlich bis zu 915 Mio. EUR zu Preisen von 2018 mobilisiert werden, d. h., im Haushaltsjahr 2022 können 990,4 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden. Der nicht in Anspruch genommene Teil der Beträge aus den beiden vorhergehenden Jahren kann übertragen werden.

<sup>15</sup> COM(2020) 854 final vom 25.12.2020, 2020/0380(COD).

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die jährlich zur Verfügung stehenden und in Anspruch genommenen Mittel für Verpflichtungen aus dem Flexibilitätsinstrument im verabschiedeten Haushaltsplan 2021.<sup>16</sup> Die sonstigen in Anspruch genommenen Mittel werden ab 2022 für das gesamte vorangegangene Jahr gemeldet.

<b>Flexibilitätsinstrument</b>								
								<i>in Mio. EUR</i>
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	<b>Insgesamt</b>
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018	915,0	915,0	915,0	915,0	915,0	915,0	915,0	<b>6 405,0</b>
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	971,0	990,4	1 010,2	1 030,4	1 051,0	1 072,1	1 093,5	<b>7 218,7</b>
Aus dem Vorjahr übertragen	0,0							
Jährliche Inanspruchnahme	76,4							<b>76,4</b>
Auf das folgende Jahr übertragen								
Verfallen	0,0							<b>0,0</b>

Die nachstehende Tabelle zeigt den Zahlungsplan für die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments im angenommenen Haushaltsplan 2021 und für die ausstehenden Beträge, die sich aus Inanspruchnahmen im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020 ergeben:

<b>Flexibilitätsinstrument – Zahlungsprofil</b>								
								<i>in Mio. EUR</i>
<i>Jahr der Inanspruchnahme</i>	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	<b>Insgesamt</b>
MFR 2014–2020	583,0	207,1	122,2	0,0	0,0	0,0	0,0	<b>912,3</b>
2021	45,4	13,0	10,3	7,6	0,0	0,0	0,0	<b>76,4</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>628,5</b>	<b>220,1</b>	<b>132,5</b>	<b>7,6</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>988,7</b>

#### 4. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

In den folgenden Tabellen werden die Änderungen der Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen im Mehrjährigen Finanzrahmen auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 der MRF-Verordnung zu jeweiligen Preisen und zu Preisen von 2018 zusammengefasst:

<sup>16</sup> ABl. L 93 vom 17.3.2021, S. 1.

in Mio. EUR, zu jeweiligen Preisen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021–2027
<b>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>		590						590
<b>2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>		886						886
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt								0
2b. Resilienz und Werte		886						886
<b>3. Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>		0						0
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen		-618						-618
<b>4. Migration und Grenzmanagement</b>		148						148
<b>5. Sicherheit und Verteidigung</b>								0
<b>6. Nachbarschaft und die Welt</b>								0
<b>7. Europäische öffentliche Verwaltung</b>								0
davon: Verwaltungsausgaben der Organe								0
<b>Änderung der Mittel für Verpflichtungen insgesamt</b>	0	1 624	0	0	0	0	0	1 624
<b>Änderung der Mittel für Zahlungen insgesamt</b>	0	1 624	0	0	0	0	0	1 624

in Mio. EUR, zu Preisen von 2018	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021–2027
<b>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>		545						545
<b>2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>		819						819
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt								0
2b. Resilienz und Werte		819						819
<b>3. Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>		0						0
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen		-571						-571
<b>4. Migration und Grenzmanagement</b>		136						136
<b>5. Sicherheit und Verteidigung</b>								0
<b>6. Nachbarschaft und die Welt</b>								0
<b>7. Europäische öffentliche Verwaltung</b>								0
davon: Verwaltungsausgaben der Organe								0
<b>Änderung der Mittel für Verpflichtungen insgesamt</b>	0	1 500	0	0	0	0	0	1 500
<b>Änderung der Mittel für Zahlungen insgesamt</b>	0	1 500	0	0	0	0	0	1 500